

Bundessozialgericht

Az.: 7 RAr 35/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: -

Verkündet am
28. Nov. 1967

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. November 1967 durch

Senatspräsident

R i c h t e r

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. K l ä ß

und

Bundesrichter

Dr. K r e b s ,

Bundessozialrichter

S c h l e i f e n b a u m und

Bundessozialrichterin

Dr. K o l b

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 5. März 1965 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger betreibt in Heikendorf bei Kiel als Dachdeckermeister ein Bedachungsgeschäft. Am 2. Januar 1964 zeigte er fernmündlich dem Arbeitsamt Arbeitsausfall für sieben Arbeitnehmer auf der Baustelle Kiel-Projensdorf wegen Frostfolgewirkung an. Dort sollten Frankfurter Dachpfannen auf den Mehrfamilienreihenhäusern verstrichen werden. Mit Bescheid vom 7. Januar 1964 lehnte das Arbeitsamt die Gewährung von Schlechtwettergeld ab, weil die am 2. Januar 1964, also dem angezeigten Ausfalltag selbst, vorgenommene Prüfung der Baustelle ergeben habe, daß die Ausführung der anstehenden Arbeiten technisch möglich sei. Ausschließlich durch zwingende witterungsbedingte Gründe sei daher der Arbeitsausfall nicht verursacht. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 21. Januar 1964). Der Wetterbericht der Wetterwarte Kiel für den 2. Januar 1964 lautete:

Wetterlage: Unser Gebiet liegt unter dem Einfluß eines Hoches über Mitteleuropa und einem Teil über Skandinavien.

Vorhersage: Westliche bis südwestliche Winde. Leblich trüb. Nach Auflösung des Nebels nachmittags etwas auflockernde Bewölkung. Nachts erneute Nebelbildung. Tagestemperatur +3 bis +5 Grad; nachts +3 bis +1 Grad.

Für den 3. Januar 1964:

Keine wesentliche Änderung.

Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab (Urteil vom 3. November 1964). Es stützte sich dabei vor allem auf

- 3 -



- 3 -

ein vom Gericht eingeholtes Gutachten des Deutschen Wetterdienstes, Wetterwarte Schleswig, vom 29. Mai 1964, in dem es u.a. heißt:

"Mit einer durchgreifenden Frostperiode brauchte am 2. Januar 1964 nicht gerechnet zu werden, wenn auch im Januar ein gelegentliches Absinken der Temperaturen unter 0 Grad im Bereich verhältnismäßig milder Meeresluft nicht ganz ausgeschlossen und vom Wetterdienst nicht immer genügend sicher vorausgesagt werden kann. Auch mit plötzlich auftretenden starken Niederschlägen brauchte an diesem Tage nach der herrschenden Wetterlage noch nicht gerechnet werden.

In Kiel hatte am 2. Januar 1964 bis gegen 15 Uhr neblig-trübes, danach bedecktes Wetter geherrscht. Zwischen 11 und 12 Uhr war es aus dem Nebel zu leichtem Sprühregen gekommen, dessen Niederschlagsmenge 0,1 mm betragen hatte, also nur geringfügig gewesen war. Die relative Luftfeuchtigkeit lag den ganzen Tag nahe bei 100 %.

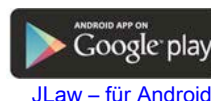
Die Temperaturen hatten in Kiel in den frühen Morgenstunden einen höchsten Tageswert von +4,2 Grad erreicht und waren dann im Laufe des Tages infolge der langsam einsickernden kälteren Festlandluft wenig zurückgegangen. Um 7 Uhr war noch eine Temperatur von +3,5 Grad, um 14 Uhr von +2,2 Grad und gegen 16 Uhr eine tiefste Temperatur von +1,9 Grad gemessen worden. Nach 16 Uhr waren die Temperaturen zum Abend wiederum angestiegen und hatten gegen Mitternacht einen Wert von 3,4 Grad erreicht. Frost hatte demnach am 2. Januar 1964 in Kiel nicht geherrscht. Auch am darauffolgenden Tage waren noch keine Frosttemperaturen gemessen worden."

Der vom Gericht gehörte fachliche Sachverständige hatte zudem bekundet, daß auch an Frankfurter Dachpfannen im Januar Verstricharbeiten durchgeführt werden. Hier betrage die Abbindezeit zwar 6-8 Tage, doch könne ein eventuelles Risiko infolge Frostes durch Beimengung eines Frostschutzmittels herabgemindert werden. Danach sah auch das SG die Arbeiten auf der Baustelle am 2. Januar 1964 als technisch möglich und den Arbeitsausfall als nicht durch Witterungsgründe bedingt an. Berufung wurde zugelassen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (Urteil vom 5. März 1965). Die Verstricharbeiten hätten am 2. Januar 1964 ausgeführt werden können. Dies stehe insbesondere auf Grund der Auskunft der Wetterwarte Kiel und des Gutachtens des Wetteramtes Schleswig fest. Danach hätten die Temperaturen am 2. und 3. Januar 1964 durchgängig über 0 Grad gelegen und eine wesentliche Änderung der Wetterlage sei nicht zu erwarten gewesen. Obwohl der Abbindevorgang bei dem Verstrich der Dachpfannen 6-8 Tage dauere, habe für den Kläger am 2. Januar 1964 kein Anlaß bestanden, die Verstricharbeiten nicht auszuführen, zumal durch Beifügen von Schutzmitteln Frostschäden hätten vermieden werden können. Dies sei eine zumutbare Vorkehrung fachlich üblicher und selbstverständlicher Art gewesen. Bei Beantwortung der Frage, ob der Arbeitsausfall ausschließlich durch zwingende witterungsbedingte Gründe verursacht worden ist, komme es allein darauf an, wie sich die Wetterlage an dem Tage, an dem der Unternehmer die Arbeit hat ausfallen lassen, gestaltet habe unter Berücksichtigung der Wettervorhersage für den nächstfolgenden Tag.

Revision wurde zugelassen.

Der Kläger hat form- und fristgerecht Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, des Urteils des SG Schleswig vom 3. November 1964 und der Bescheide der Beklagten vom 7. und 31. Januar 1964 diese zu verurteilen, dem Kläger für sieben namentlich bezeichnete Arbeitnehmer Schlechtwettergeld für den 2. Januar 1964 mit insgesamt 112,- DM auszuzahlen.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

In seiner Revisionsbegründung hat der Kläger im wesentlichen ausgeführt: Entgegen der Auffassung des LSG habe die Wetterlage, die am 2. Januar 1964 über Kiel lag, zu der Annahme gezwungen, daß in Bälde mit Frost zu rechnen sei. Diese Annahme sei durch die weitere Entwicklung bestätigt worden. Unter diesen Umständen sei die Ausführung der Verstricharbeiten an den Frankfurter Dachpfannen technisch unmöglich gewesen, zumal zu berücksichtigen sei, daß eine 100%ige Luftfeuchtigkeit geherrscht habe und der Abbindevorgang 6-8 Tage dauere. Die Verwendung von Frostschutzmitteln sei durchaus problematisch, wie sich aus der Aussage des Sachverständigen ergebe. Das Berufungsgericht habe demzufolge den Begriff der witterungsbedingten Gründe verkannt; es habe keinen Sinn, eine Arbeit zu beginnen, die mit Sicherheit später Schaden nehme. Das Berufungsgericht verkenne auch die Möglichkeiten langfristiger Wetterprognosen. Es wäre Sache des Gerichts gewesen, nähere Feststellungen darüber zu treffen, wie die Großwetterlage am 2. Januar 1964 war, zumal das Gutachten des Wetteramtes Schleswig hierzu gerade drängte. Das Gericht hätte sich nicht mit der sattem bekannten, aber im Einzelfall nie zu erhärtenden Erfahrung begnügen dürfen, daß man sich auf das Wetter überhaupt nicht verlassen könne. Die Großwetterlage habe schon am 2. Januar 1964 zu dem Schluß gezwungen, daß auch in Kiel in Kürze mit einer Frostperiode zu rechnen sei.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Das LSG habe bindend festgestellt (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), daß am 2. und 3. Januar 1964 auf der Baustelle des Klägers kein Frost geherrscht habe.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Ferner habe das LSG aus der Auskunft der Wetterwarte Kiel und dem Gutachten des Wetteramtes Schleswig zutreffend den Schluß gezogen, daß am 2. Januar 1964 in absehbarer Zeit nicht mit Frost zu rechnen gewesen sei. Darauf allein komme es aber an.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassene Revision ist form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet worden. Sie konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 143 e des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) sind nicht erfüllt. Nach Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift ist die Gewährung von Schlechtwettergeld zulässig, wenn der Arbeitsausfall ausschließlich durch zwingende witterungsbedingte Gründe verursacht ist. Nach Abs. 2 liegen zwingende witterungsbedingte Gründe im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (Regen, Schnee, Frost usw.) oder deren Folgewirkungen so stark oder so nachhaltig sind, daß die Fortführung der Arbeit technisch unmöglich ist. ... Der Wortlaut dieser Vorschrift erfaßt zunächst die während der Arbeit auftretenden und die ihrer Fortführung entgegenstehenden atmosphärischen Einwirkungen. Ihr Sinn und Zweck rechtfertigen jedoch auch dann einen Arbeitsausfall, wenn die Arbeit zwar ausgeführt werden könnte, der Erfolg aber durch zukünftige atmosphärische Einwirkungen vereitelt wurde. Von dieser Auffassung geht die Beklagte ebenfalls aus. In ihrem einschlägigen Verwaltungserlaß (abgedruckt in Berndt/Draeger, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Arbeitslosenversicherung, zu § 143 e AVAVG unter Nr. 2.31) heißt es dazu:

"Technische Unmöglichkeit liegt auch vor, wenn die

- 7 -



- 7 -

Arbeit zwar durchgeführt werden könnte, ihr Erfolg jedoch durch unmittelbar bevorstehende Witterungseinflüsse offenbar nicht erreicht werden kann (z.B. Außenputzarbeiten vor angekündigtem Nachtfrost)."

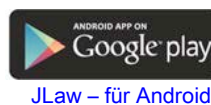
Das Bundessozialgericht hat über diese Frage bisher unmittelbar noch nicht entschieden. Unter Berücksichtigung der zu § 143 e AVAVG in der Rechtsprechung erarbeiteten allgemeinen Maßstäbe ist indessen bevorstehender (zukünftiger) Frost nur dann im Sinne der Schlechtwettergeld-Vorschriften beachtlich, wenn nach objektiven Anhaltspunkten und Merkmalen sein Eintritt alsbald mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dadurch der Erfolg der auszuführenden Arbeiten vereitelt oder erheblich beeinträchtigt wird. Bei bloßer Ungewißheit über die Entwicklung der Wetterlage fehlt zumindest das Merkmal "zwingend" im Sinne des § 143 e Abs. 1 Nr. 1 AVAVG, wobei die weitere Voraussetzung offenbleibt, ob die Auswirkungen so stark oder so nachhaltig sind, um den Arbeitserfolg zu vereiteln (technische Unmöglichkeit). Da es für die Frage der Vorhersehbarkeit nicht jedem Bauunternehmer überlassen bleiben kann, seine eigenen subjektiven Schlüsse aus der Wetterlage oder den Wetterbeobachtungen zu ziehen, kommt als objektiver Maßstab regelmäßig nur die von den Wetterämtern verbreitete Wettervorhersage in Betracht.

Nach den Feststellungen, die das LSG auf Grund der Auskunft der Wetterwarte Kiel und des Gutachtens des Wetteramtes Schleswig verbindlich getroffen hat (§ 163 SGG), haben die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Schlechtwettergeld (§ 143 e AVAVG) am 2. Januar 1964 nicht vorgelegen. An diesem Tage war nicht vorhersehbar, daß am 4. Januar oder nachfolgend eine Frostperiode einsetzen würde. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG herrschten am

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

2. Januar 1964 allgemein Temperaturen über 0 Grad. Während die Wetterwarte Kiel ihre Vorhersage nur auf den folgenden 3. Januar erstreckte (= keine wesentliche Änderung), gab das Wetteramt Schleswig eine längerfristige Vorhersage, wenn es in seinem Gutachten heißt: "Mit einer durchgreifenden Frostperiode brauchte am 2. Januar 1964 nicht gerechnet zu werden." Durch die Formulierung "durchgreifende Frostperiode" erfaßt die Aussage des Wetteramtes Schleswig nicht nur den nächsten Tag, sondern den anschließenden Zeitraum, in dem eine zukünftige atmosphärische Einwirkung unmittelbar bevorsteht, das heißt so stark oder so nachhaltig sein kann, daß der Zweck der in Angriff zu nehmenden Arbeiten nicht erreichbar ist. Für diese Zeitspanne läßt das Gutachten klar erkennen, daß am 2. Januar 1964 - nur auf diesen Tag kommt es für die Vorausschau an - für den unmittelbar anschließenden Zeitraum nicht mit Frost zu rechnen, dieser jedenfalls nicht wahrscheinlich war. Da aber hier auf die Frage der Vorhersehbarkeit abzustellen ist, kann nicht davon gesprochen werden, daß der am 4. oder 5. Januar 1964 dann tatsächlich einsetzende Frost bereits am 2. Januar 1964 so stark oder so nachhaltig gewesen wäre, daß dem Kläger die Arbeiten technisch unmöglich waren. Daß der Kläger, bedingt durch die Jahreszeit, ein gewisses Risiko beim Verstrich von Frankfurter Dachpfannen mit einer Abbindezeit von 6-8 Tagen einging, fällt in den Bereich seines unternehmerischen Handelns. Dieses Risiko hat die Schlechtwettergeld-Regelung dem Unternehmen nicht abzunehmen. Das Wagnis konnte hier überdies aber, wie das LSG auf Grund der Aussage des erfahrenen Sachverständigen (Dachdeckermeister) festgestellt hat, durch Beimengung von Frostschutzmitteln herabgemindert, wenn nicht gar ausgeschlossen werden.

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Rüge mangelnder Sachaufklärung greift ebenfalls nicht durch. Von seinem auf Grund der tatsächlichen Feststellungen gewonnenen Rechtsstandpunkt aus brauchte sich das LSG - über die bereits vorliegenden Gutachten hinaus - zu keinen weiteren Ermittlungen gedrängt zu fühlen. Der Kläger hat jedenfalls seinerseits vor dem Berufungsgericht keine Tatsachen und Beweismittel dafür vorgebracht, daß die von ihm angeführte "Großwetterlage" schon am 2. Januar 1964 zu dem Schluß zwingen mußte, daß unbedingt in Kürze für den Raum Kiel mit einer Frostperiode zu rechnen war.

Da nach alledem das LSG - wie bereits zuvor das SG - den Anspruch des Klägers auf Gewährung von Schlechtwettergeld ohne Rechtsirrtum als nicht gerechtfertigt angesehen hat, war dessen Urteil zu bestätigen. Die Revision des Klägers mußte als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

